

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Satzung der Universität Freiburg für das Auswahlverfahren nach § 2a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Zahnmedizin vom 29. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 14, S. 35–40) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 5. April 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 17, S. 71–73)

Satzung der Universität Freiburg für das Auswahlverfahren nach § 2a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Zahnmedizin

Auf Grund von § 2a Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), von § 3 Absatz 8 Satz 4 und § 10 Absatz 7 der Vergabeverordnung ZVS vom 23. April 2006 (GBl. S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), sowie von § 10 Absatz 8 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg am 20. Februar 2008 die nachstehende Satzung der Universität Freiburg für das Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Studiengang Zahnmedizin 60 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber/innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Der Note der Hochschulzugangsberechtigung wird dabei ein maßgeblicher Einfluss gegeben.

§ 2 Unterlagen für das Auswahlverfahren der Universität

Neben dem Zulassungsantrag an die Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) sind für das hochschul-eigene Auswahlverfahren unter Einhaltung der Bewerbungsfrist für das Sommer- bzw. Wintersemester gemäß § 3 Absatz 2 Vergabeverordnung Stiftung zusätzlich folgende Unterlagen an die Universität Freiburg zu senden:

1. gegebenenfalls Nachweise (im Original oder als beglaubigte Kopie) über
 - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie deren Dauer und gegebenenfalls über die Dauer einer Berufstätigkeit in einem zahnmedizinischen Ausbildungsberuf,
 - b) einen ersten, zweiten oder dritten Preis in Naturwissenschaften auf Landes- oder Bundesebene in dem Nachwuchswettbewerb „Jugend forscht“ oder in einem als gleichwertig anerkannten nationalen oder internationalen Forschungswettbewerb,
 - c) die Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes, eines Bundesfreiwilligendienstes, von Entwicklungsdienst oder eines freiwilligen Wehrdienstes,
2. gegebenenfalls der Nachweis über die Absolvierung des freiwilligen Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg und
3. sofern Nachweise gemäß Nr. 1 oder 2 übersandt werden, außerdem eine Kopie des an die Stiftung gerichteten Zulassungsantrags.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Von der Medizinischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 4 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Aus-

wahl trifft der Rektor oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rektorats aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 6 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
 1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. eine abgeschlossene Berufsausbildung – gegebenenfalls mit anschließender Berufstätigkeit – in einem in Anlage 1 genannten oder in einem vergleichbaren zahnmedizinischen Ausbildungsberuf,
 3. ein erster, zweiter oder dritter Preis in Naturwissenschaften auf Landes- oder Bundesebene in dem Nachwuchswettbewerb „Jugend forscht“ oder in einem als gleichwertig anerkannten nationalen oder internationalen Forschungswettbewerb,
 4. die Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung, die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, die Ableistung von Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung, die Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung und
 5. das Ergebnis des freiwilligen Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg (Anlage 2).
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.
- (4) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 berücksichtigt werden.
- (5) Die Feststellung der Gleichwertigkeit des Forschungswettbewerbs nach Absatz 2 Nr. 3 und der Berufsausbildung nach Absatz 4 trifft die Auswahlkommission.

§ 5 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

- (1) Die Auswahl unter den Bewerberinnen/Bewerbern für den Studiengang Zahnmedizin wird auch auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form durch den „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS) getroffen. Der TMS ist ein spezifischer Studierfähigkeitstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests, der aus Untertests besteht, wird festgestellt, inwieweit die/der Bearbeiter/in komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag, ferner, wie gut sie/er mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen kann. Des Weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Der Test ist nicht wiederholbar.
- (2) Der Test wird von den baden-württembergischen Universitäten (mit Medizinischen Fakultäten) gemeinsam durchgeführt. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und -auswertung beauftragt. Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Universität die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg.
- (3) Der Test wird einmal im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 Vergabeverordnung Stiftung durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort der Prüfung werden jeweils rechtzeitig vorher durch die Universität oder die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben.
- (4) Die Anmeldung zum Test muss jeweils bis zum 15. Januar bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die zentrale Koordinierungsstelle bestimmt die Form der Anmeldung.
- (5) Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer

- a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
- b) die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, entrichtet hat,
- c) eine Hochschulzugangsberechtigung bereits erworben hat oder bis zum Ablauf der Bewerbungsfristen nach § 3 Abs. 2 Vergabeverordnung Stiftung noch erwerben kann,
- d) deutsche/r Staatsangehörige/r ist oder als ausländische/r Staatsangehörige/r oder Staatenlose/r diesen nach § 2 Satz 2 Vergabeverordnung Stiftung gleichgestellt ist und
- e) am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat.

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

(6) Die zum Test zuzulassenden Bewerber/innen werden von der zentralen Koordinierungsstelle auf die verschiedenen Testorte verteilt und mindestens sechs Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.

(7) Für jede Testabnahmestelle wird eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.

(8) Die Testabnahme ist nichtöffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des Abs. 5 erfüllt, sich durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen kann, eine Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.

(9) Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.

(10) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern mitgeteilt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergibt sich aus Anlage 2.

(11) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet.

(12) Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen; in diesem Fall wird das Testergebnis auf das niedrigste in diesem Testtermin erzielte Testergebnis festgesetzt. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, gilt Satz 1 entsprechend.

(13) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist berechtigt, am nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn unverzüglich nach der Testabnahme der Universität oder der von ihr beauftragten Koordinierungsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(14) Wird in einer Testabnahmestelle der Test abgebrochen, kann nach Durchführung der Testabnahme ein einzelner Test nicht ausgewertet werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins ganz oder teilweise nicht verwertbar, sind die davon Betroffenen berechtigt, unter Abweichung von Abs. 1 Satz 7 am nächsten Testtermin erneut am Test teilzunehmen.

(15) Sind die Ergebnisse eines Testtermins insgesamt nicht verwertbar oder kann ein Testtermin insgesamt nicht durchgeführt werden, wird das Auswahlkriterium "Testergebnis" im jeweiligen Vergabeverfahren nicht gewertet.

§ 6 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Durchschnittsnote.

1. Sofern eine abgeschlossene Berufsausbildung – gegebenenfalls mit einer anschließenden Berufstätigkeit im Umfang von mindestens einem halben Jahr – in einem in Anlage 1 genannten oder in einem vergleichbaren zahnmedizinischen Ausbildungsberuf nachgewiesen wird, verbessert sich die im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,1 pro Halbjahr der Ausbildung beziehungsweise der anschließenden Berufstätigkeit, höchstens jedoch um insgesamt 0,5.

2. Für einen ersten, zweiten oder dritten Preis in Naturwissenschaften auf Landes- oder Bundesebene in dem Nachwuchswettbewerb „Jugend forscht“ oder in einem als gleichwertig anerkannten nationalen oder internationalen Forschungswettbewerb verbessert sich die im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,2; auch im Falle des Nachweises mehrerer Preise verbessert sich die ausgewiesene Durchschnittsnote insgesamt nur um 0,2.
3. Für die Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes, eines Bundesfreiwilligendienstes, von Entwicklungsdienst und eines freiwilligen Wehrdienstes wird ein Bonus gewährt. Für die Ableistung eines Dienstes nach Satz 1 als ganztägige Tätigkeit im Umfang von mindestens neun Monaten verbessert sich die im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,1, für die Dauer von mindestens 18 Monaten um 0,2.
4. Sofern ein Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg eingereicht wird und das Ergebnis zu den 10 Prozent besten Ergebnissen (Prozentrangwert 90 bis 100) des Jahrgangs gehört, verbessert sich die im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,5. Liegt das Ergebnis im Bereich der über 10 bis zu 30 Prozent besten Ergebnisse (Prozentrangwert 70 bis 89) des Jahrgangs, verbessert sich die ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,3.

Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die mehrere Kriterien erfüllen, ist eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um maximal 1,0 möglich. Aus diesem Ergebnis wird unter allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; besteht danach Ranggleichheit, gilt § 18 Vergabeverordnung Stiftung entsprechend.

§ 7 Verfahren

Die Stiftung erteilt im Namen und im Auftrag der Universität Freiburg die Zulassungs- sowie Ablehnungsbescheide für das Haupt- und die Nachrückverfahren.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin vom 23. Mai 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36 Nr. 15, Seiten 38 - 40 vom 23. Mai 2005), zuletzt geändert am 21. Dezember 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38 Nr. 67, Seite 338 vom 21. Dezember 2007), außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung der Universität Freiburg für das Auswahlverfahren nach § 2a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Humanmedizin

Liste der zahnmedizinischen Ausbildungsberufe

Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

Zahnmedizinische/r Fachhelfer/in

Zahntechniker/in

Anlage 2

zur Satzung der Universität Freiburg für das Auswahlverfahren nach § 2a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Zahnmedizin

Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses

1. Ermittlung des Testwerts (Standardwert)

Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:
Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden.
Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zählleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zählleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zählleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar.
Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) der/des Teilnehmerin/s in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{s_{GP}} ;$$

dabei ist \overline{GP} der Mittelwert und s_{GP} die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Testteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

2. Ermittlung des Prozentrangwertes

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert (T0) wird wie folgt berechnet:

$$PR = 100 \cdot \frac{cf - 0,5 \cdot f}{n} ;$$

dabei ist n die Anzahl der Testteilnehmerinnen und Teilnehmer, cf die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich T0. f ist die Häufigkeit des Testwertes T0. Der Prozentrangwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

3. Ermittlung des Notenwertes

Für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer werden die nach Nummer 1 ermittelten Testwerte in eine Schulnote (N) (beschränkt auf die Noten zwischen 1,0 und 4,0) umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$N = \overline{AN} + s_{AN} \cdot \frac{100 - T}{10} ;$$

dabei ist T der Testwert (siehe Punkt 1). \overline{AN} stellt die mittlere Abiturdurchschnittsnote der Bewerberinnen und Bewerber dar, die sich zuletzt bei der Stiftung um einen Studienplatz der Medizin beworben haben. s_{AN} ist die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnote dieser Personen. Der Mittelwert, die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnoten und der resultierende Notenwert des Tests werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Resultierende Noten, die unter 1,0 beziehungsweise über 4,0 liegen würden, werden auf 1,0 beziehungsweise 4,0 gesetzt.

4. Darstellung des Testergebnisses

Im Testbericht, den die Bewerber/innen zugesandt bekommen, sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest jeweils die erreichten Rohpunkte, die entsprechenden Testwerte (siehe Punkt 1) und Prozentränge (siehe Punkt 2) sowie die durchschnittlichen und die höchsten Rohpunktwerte, die bei dem betreffenden Testtermin erzielt worden sind, enthalten. Zusätzlich wird eine Bewertung in der Schulnotenskala (siehe Punkt 3) abgeleitet.

Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in einem der in der Satzung genannten Studiengänge.

Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat.

Änderungssatzungen:

Satzung der Universität Freiburg für das Auswahlverfahren nach § 2a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Zahnmedizin vom 29. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 14, S. 35–40)

Erste Änderungssatzung vom 11. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 52, S. 440–441):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft und gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2011/2012.

Zweite Änderungssatzung vom 5. April 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 17, S. 71–73):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft und gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013.